



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,45 Grundflächenzahl

II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH max. Gebäudehöhe in Meter über NHN

44,87 Höhenbezugspunkt in Meter über NHN (Bestandshöhe Schachtdeckel)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsflächen

P Private Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P/F Zweckbestimmung: privater Fußweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

○ Einzelbäume zu erhalten

Sonstige Planzeichen

- - - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Fa Fahrradabstellanlage

St Stellplätze und Fahrgasse

St (opt.) optionale Stellplätze

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

▨ Gebäuderabriss geplant

▭ Umriss geplante Gebäude

-60- Bemaßung

— Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

▨ Bestand Hauptgebäude

▨ Bestand Nebengebäude

Textliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1. Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP (§ 12 Abs. 3 BauGB)

1.1 Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers (erstellt von Peter Bastian Architekten BDA, Münster), bestehend aus zwei Teilläufen (1. Lageplan, 2. Ansichten) im Maßstab 1:200, Stand 20.01.2022, wird entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2, 5 u. 6 sowie § 4 BauNVO; Bindung an den Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

2.1 Es wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2.3 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig und werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.4 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung im beiderseitigen Einvernehmen zulässig. [Hinweise: Änderungen am Maß der baulichen Nutzung, an der Bauweise, an der überbaubaren Grundstücksfläche und an den örtlichen Bauvorschriften werden von § 12 Abs. 3a BauGB nicht erfasst!]

3. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. den §§ 16, 17, 18 und 23 BauNVO)

3.1 Im WA ist abweichend von § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 zulässig.

3.2 Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (max. GH) sind in der Planzeichnung in Meter über Normal Höhen Null (NHN) festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) gem. § 16 Abs. 6 BauNVO um bis zu 1,50 m allgemein zulässig. Das bestehende ehemalige Kirchengebäude wird von dieser Festsetzung ausgenommen.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (in Anlehnung an § 23 BauNVO) Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgelegten Baugrenzen i.V.m. den Bestimmungen der BauO NRW 2018 über Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Die Absteckmaße der überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht festgelegt sind, graphisch zu ermitteln.

4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 u. § 14 BauNVO)

4.1 Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

4.2 Im Plangebiet sind gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mindestens 30 Pkw-Stellplätze vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen hiervon erfordern eine Änderung des Durchführungsvertrags.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Baufräumdüngung: Die Baufräumdüngung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

5.2 Gebäudeabriss / Veränderungen der Fassade / Entnahme von Höhlenbäumen: Wenn Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten erheblich verändert, ausgebaut oder abgerissen werden, kann eine Tötung von einzelnen Individuen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Hier ist vor den Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Abriss, Umbau etc.) der Gebäude eine Kontrolle durch einen Fledermaus-Experten erforderlich. Dieser sollte die möglicherweise von Fledermäusen genutzten Strukturen begutten, um ggf. indirekten Hinweise (z.B. Kot) nachzugehen, als auch ein bis zwei abendliche Ausflugskontrollen im Sommerhalbjahr (Mai bis September) durchführen, um ggf. direkte Nachweise erbringen zu können. Auf Basis dieser Ergebnisse sind dann möglicherweise weitere Maßnahmen zu formulieren.

6. Flächen zur Anpflanzung und / oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Die innerhalb des Plangebietes zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gleicher Gattung, Art und Sorte (Hochstamm, Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) zu ersetzen.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 6 Laubbäume (Hochstämme, Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu Verwenden sind ausschließlich standortgerechte heimische Baumarten und/oder klimaresiliente Baumarten entsprechend der Listen in der Begründung. Abgängige Bäume sind durch Gehölze gleicher Gattung, Art und Sorte zu ersetzen. Vorhandene, nicht zum Erhalt festgesetzte Laubbäume in mind. gleicher Qualität (Hochstamm, Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) können angerechnet werden.

Örtliche Bauvorschriften nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

- Vorgartengestaltung:** Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht gelegenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze. Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen sind, sofern sie nicht der unmittelbaren Gebäudeerschließung dienen, nicht zulässig; hiervon sind Fassaden-Spritzschutzstreifen im Abtropfbereich der Dächer ausgenommen.
- Gestaltung von Einfriedungen im Vorgartenbereich:** Einfriedungen in Vorgartenbereichen – Bereiche zwischen Straßenverkehrsflächen und vorderer Bauflucht – sind nur bis maximal 1,50 m Höhe, gemessen von der Straßenkante der nächstliegenden fertigen erschließenden Straße bis Oberkante Einfriedung, zulässig. Einfriedungen sind nur in offener Ausführung als Gehölzhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen, als transparente Holzlände, Stahlfranzöse mit senkrechter Stäbung oder Drahtgeflechtzäune mit Hinterpflanzung durch Hecken / Sträucher zugelassen. Gabionen, Mauern und eine Verkleidung aus Kunststoffsystemen sind unzulässig. Für die Hecken-Einfriedung sind Gehölze derselben Gattung und Art aus der nachfolgenden Gehölzliste zu wählen:

Botanischer Name:	Deutscher Name:
Acer campestre	Feldahorn
Berberis thunbergii u. Sorten	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna / C. laevigata	Weißdorn / Rotdorn
Fagus sylvatica	Rothbuche
Ilex aquifolium u. meserveae	Stechpalme
Ligustrum vulgare u. Sorten	Liguster
Taxus baccata	Europäische Eibe
- Einfriedigung von Stellplätzen:** Stellplätze für mehr als 4 Kfz sind mit standortgerechten heimischen Heckenpflanzen der Gehölzliste unter Nr. 2 einzufrieden. Die Höhe der Hecke muss zwischen 0,80 m und 1,50 m über OK des nächstliegenden fertigen Stellplatzes betragen und die Hecke muss in der festgesetzten Höhe dauerhaft erhalten werden. Ausfälle sind durch Neupflanzungen derselben Gattung und Art zu ersetzen.
- Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter:** Standplätze für Abfallbehälter sind mit Hecken einzufassen (Gehölze der Gehölzliste unter Nr. 2) oder die Abfallbehälter sind in Schränken unterzubringen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind.

Hinweise

- DENKMÄLER** Erste Erbwegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL Museum für Naturkunde Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW) Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- KAMPFMITTELVERKOMMEN** Wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelverkömmer ergibt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- BODENKONTAMINATION** Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- EINSICHTNAHME IN DIE DER PLANUNG ZUGRUNDLEGENDE VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN** Der Planung zugrundeliegende rechtliche Regelwerke (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) können im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in die Verfahrungsunterlagen bei der Verwaltung eingesehen werden.
- ARTENSCHUTZ** Die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz, die für alle europäisch geschützten Arten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zaunidechse) gelten, sind zu beachten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- BAUMSCHUTZ** Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Greven bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.
- AUSSENBELEUCHTUNG** Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Außenbeleuchtung mit Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % empfohlen (geeignete markt gängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampfampfen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume sollten erhalten werden. Dazu sollen die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsquellen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).
- BESTEHENDE GEHÖLZSTRUKTUREN** Bestehende Gehölzstrukturen sollten nach Möglichkeit erhalten werden, da sie u.a. einigen Vogelarten (z. B. Feldsperling als Teil-Lebensraum dienen können. Ferner sollte, durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen, für entsprechende Tierarten einen (Teil-) Lebensraum geschaffen werden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & ÖKOLOGIE 2010).
- RECHTLICHE WIRKUNG DES BEBAUUNGSPLANES** Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 5-12 „Marien-Carrée“ verliert der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 5 „Albachten Esch“ in den Bereichen, in denen er vom Bebauungsplan Nr. 5-12 überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 2.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 5 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.
- BEACHTUNG VORHANDENER VERSORGUNGSANLEGEN** Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten.
- BRANDSCHUTZVORKEHRUNGEN** Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten. Sofern für das Plangebiet kein hinreichendes Löschwasserangebot aus der Trinkwasserleitung bereitgestellt werden kann, ist das erforderliche Löschwasserangebot über eine private Löschwasserbevorratung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) sicherzustellen.
- ÜBERSCHWEMMUNGSVORSORGE** Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Um die zukünftigen Gebäude gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Strategien zur Risikominimierung sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.
- GEBÄUDEBEZOGENER KLIMASCHUTZ** Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (u.a. Gebäudeenergiegesetz - GEG) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater hinzuzuziehen.
- VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG** Zum Schutz vor Vogelschlag auf Glasflächen werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Siehe hierzu: Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzanstalt.
- KOORDINIERUNG MIT DEN TECHNISCHEN BETRIEBEN GREVEN (TBG VG / TBG AV)** Der Baubeginn der geplanten Tief- und Hochbaumaßnahmen ist aufgrund der Kanal- und Straßenausbauarbeiten Grabenstraße rechtzeitig vorher mit den Technischen Betrieben Greven abzustimmen.
- ARTENSCHUTZFACHLICHE BAUBELEITUNG DURCH GUTACHTER, BETEILIGUNG DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE** In Hinblick auf den Gebäudeabriss bzw. -umbau ist bei den erforderlichen gutachtlichen Gebäudekontrollen das Formblatt des Kreises Steinfurt „Artenschutz-Gebäudekontrolle – Protokoll Fachgutachter“ (unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz) zu verwenden. Die Gebäudekontrolle durch den Fachgutachter hat dabei kurz vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Unmittelbar nach der Kontrolle ist dieses Formblatt an die Untere Naturschutzbehörde per E-Mail zu übersenden. Die Bauausführung darf erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Arbeiten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I, S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Katasternachweis:	Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie
Kartengrundlage:	Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie
Die Eignung der Plangrundlage im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.	
Grundstücks- und Geodatenmanagement (Roters)	
Aufstellungsbeschluss:	Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat am 01.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat am 01.07.2021 beschlossen, die Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.	
Vorsitzende	Schriftführerin
(Waschkowitz-Biggeleben)	(Beiker)
Der Beschluss zur Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 20/2021, Erscheinungstag 08.07.2021 bekannt gemacht.	
Bürgermeister	
(Aden)	
Offenlage:	In der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 31.12.2021 hat der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung und des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Fachbereichs Stadtentwicklung öffentlich ausgelegen.
Der Bürgermeister	
(i.A. Althöfer)	
Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 29/2021, Erscheinungstag 11.11.2021 bekannt gemacht.	
Der Bürgermeister	
(Aden)	
Erneute Offenlage:	In der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 hat der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des BauGB zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Fachbereichs Stadtentwicklung erneut öffentlich ausgelegen.
Der Bürgermeister	
(i.A. Althöfer)	
Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 32/2021, Erscheinungstag 21.12.2021 bekannt gemacht.	
Der Bürgermeister	
(Aden)	
Satzungsbeschluss:	Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 06.04.2022 ausgehängt und wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Bürgermeister	Schriftführerin
(Aden)	(Kürk)
Inkrafttreten:	Gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ist der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 9/2022, Erscheinungstag 07.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat am 07.04.2022 Rechtskraft erlangt.
Der Bürgermeister	
(Aden)	

STADT GREVEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05.12 "Marien-Carrée" gem. § 12 BauGB; B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13 A BauGB

Aufgestellt durch: Osnabrück, den 20.01.2022

Stadtplaner

Übersichtsplan (ABK) Maßstab 1:2500